

Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 30.11.2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt Bad Doberan-Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell, Krone und der Umschrift AMT BAD DOBERAN-LAND ● LANDKREIS ROSTOCK ●.
- (2) Das große Siegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm, das kleine Siegel einen Durchmesser von 2 cm.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amtsausschuss vertreten.
Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten, soweit die Hauptsatzung der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde dies vorsieht. In diesem Fall wählen die Gemeindevertretungen jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gemäß § 136 KV M-V die folgenden Ausschüsse:
- a) **Hauptausschuss** als beratender Ausschuss, bestehend aus sieben Amtsausschussmitgliedern
Aufgabengebiet: Vorbereitung der Beschlüsse des Amtsausschusses, soweit diese nicht dem Rechnungsprüfungs-, dem Schul- oder dem Bauhofausschuss obliegen.
 - b) **Rechnungsprüfungsausschuss** als beratenden Ausschuss, bestehend aus sechs Mitgliedern
Aufgabengebiet: Prüfung der Haushaltswirtschaft des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden
 - c) **Schulausschuss** als beschließenden Unterausschuss des Amtsausschusses im Sinne von § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V, bestehend aus den Amtsausschussmitgliedern der amtsangehörigen Gemeinden, die die Schulträgerschaft auf das Amt übertragen haben
Aufgabengebiet: Entscheidung in allen Angelegenheiten des Schulträgers soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen worden sind.
- (2) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen des beschließenden Unterausschusses zu unterrichten.
- (3) Die Sitzungen des Haupt- und des Rechnungsprüfungsausschusses finden nicht öffentlich, die des beschließenden Unterausschusses öffentlich statt. § 2 (3) gilt entsprechend.

§ 4 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 KV M-V dem Amtsausschuss oder aufgrund von § 3 Abs. 1 c dieser Satzung dem Schulausschuss als Unterausschuss des Amtsausschusses vorbehalten sind.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR (netto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.500 EUR (netto) der Leistungsrate pro Monat, Gesamtbetrag pro Jahr höchstens 18.000 EUR (netto).

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 3.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 3.000 EUR je Ausgabefall.
3. die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 15.000 EUR.
4. die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 2.500 EUR.

Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Satz 1 zu unterrichten.

- (3) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Sponsoren-Leistungen bis zu einem Betrag von 100 EUR. Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen zu unterrichten.
- (4) Erklärungen im Sinne des § 143 Absatz 2 KV M-V, durch die das Amt verpflichtet werden soll oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, können bis zu einer Wertgrenze von 7.500,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.000,00 EUR, vom Amtsvorsteher allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (5) Dem Amtsvorsteher werden die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 KV M-V übertragen. Die Besetzung von Stellen ab Entgeltgruppe 10 obliegt weiterhin dem Amtsausschuss.

§ 5 Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörige Gemeinden oder Ortsteile durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit dem Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Anregungen oder Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die innerhalb des Amtes gewerblich tätig oder Grundstückseigentümer bzw. -besitzer sind, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der jeweilige Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (4) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 6 Verwaltung

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz in 18209 Bad Doberan, Kammerhof 3, eine eigene Verwaltung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode der Kommunalwahl eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden, unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Bad Doberan-Land beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie
 - Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer im Amt.
- (3) Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 970,00 EUR monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit die zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Amtsvorstehers erhält monatlich 250,00 EUR, die zweite Stellvertretung monatlich 100,00 EUR.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Amtsvorsteherin / der gewählte Amtsvorsteher ausgeschieden ist, steht ihr / ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind.
- (4) Ausschussvorsitzende oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR monatlich.
- (7) Auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) erhalten der Amtswehrführer 220,00 EUR / Monat, der stellvertretende Amtswehrführer 110,00 EUR / Monat, der Amtsjugendwart 100,00 EUR / Monat und der stellvertretende Amtsjugendwart 50,00 EUR / Monat.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes erfolgen im Internet über die Homepage www.doberan-land.de auf der Hauptseite.
Unter der Bezugsadresse Amt Bad Doberan-Land, Kammerhof 3, 18209 Bad Doberan kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel des Amtes (Kammerhof 3,18209 Bad Doberan) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der jeweils anderen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.11.2010 einschließlich aller Änderungs-satzungen außer Kraft.

Bad Doberan, 14.12.2020

Ulf Lübs
Amtsvorsteher

- Siegel -